

Inhalt:	Seite
- Abgabefrist Steuererklärungen	1
- Vorläufige Steuerfestsetzungen § 165 AO	1
- „ATLAS-Ausfuhr“ –elektr. Ausfuhrverfahren	1
- Abgeltungssteuer –Frist 15.12.2009	2
- Riester-Zulagen nicht verschenken	2
- Erststudium nach Berufsausbildung	2
- Elterngeld darf steueroptimiert werden	3
- Faktorverfahren bei Steuerklassenwahl	3
- Lohnsteuerkarte in Papierform	3
- Mindestelterngeld unter Progressionsvorbehalt	3
- Änderungen der Umsatzsteuer ab 2010	4
- Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 2010	5
- Kindergeld: Einkünfte des Kindes	5
- Mustersatzung für gemeinnützige Vereine	5
- Jahreswagenbesteuerung	6
- Doppelte Haushaltsführung in „Wegverlegungsfällen“	6
- Übermittlung Lohnsteuerbescheinigung 2009	6
- Minijob und Kurzarbeit	6
- ELENA kommt ab 01.01.2010	7
- Scheinselbständigkeit	7
- Förderung behinderter Menschen im Beruf	7
- Darlehen bei gemischt genutzten Gebäuden	8
- Wohngeld bei selbst genutztem Wohneigentum	8

A. Aktuelles

Abgabefrist für die Steuererklärungen sind zu beachten

Steuerzahler, die verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (Pflichtveranlagung) und diese von uns erstellen lassen, haben noch Zeit bis zum 31.12.2009 für die Steuererklärungen 2008. Eine Fristverlängerung kann nur in wenigen Ausnahmefällen beantragt werden.

Bei der Nichteinhaltung der Abgabefrist kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben. Dieser darf bis zu 10% der festgesetzten Steuer betragen - maximal jedoch 25.000 €

Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen, haben dafür 4 Jahre Zeit. Diese Regelung gilt ab dem Steuerjahr 2005. Das bedeutet, dass die Steuererklärung für das Jahr 2005 noch bis zum 31.12.2009 beim Finanzamt eingereicht werden kann.

Die Frist für die Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage oder der Wohnungsbauprämie beträgt weiterhin nur 2 Jahre.

Vorläufige Steuerfestsetzungen § 165 AO, Mustereinsprüche

Kein Einkommensteuerbescheid ergeht ohne Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abgabenordnung (unter „Erläuterungen“ im Steuerbescheid). Die Finanzverwaltung versieht alle Einkommensteuerbescheide programmgesteuert oder auf unseren Antrag hin mit einem umfangreichen Katalog von Punkten, in denen die Steuerfestsetzung nur vorläufig erfolgt. Als bekanntestes Beispiel für einen „erfolgreichen“ Vorläufigkeitsmerk ist die sog. Pendlerpauschale zu nennen. Hier konnten in den vergangenen Monaten aufgrund des positiven Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und auf der Rechtsgrundlage des Vorläufigkeitsvermerks Millionen Einkommensteuerbescheide zugunsten der Steuerpflichtigen geändert werden. Für viele Berufspendler hat sich so nachträglich noch eine Steuererstattung ergeben.

Unser Service:

Sofern Sie die Überprüfung Ihrer Einkommensteuerbescheide - insbesondere auch der verfassungsrechtlich und steuerrechtlich anhängigen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten - wünschen, lassen Sie uns die Bescheide bitte kurzfristig nach Erhalt zukommen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe. Danach ist eine Änderung des Bescheids i. d. R. nicht mehr möglich.

B. ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN

„ATLAS –Ausfuhr“ –Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren seit dem 01.07.2009

Seit 1.7.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Art. 787 ZK-DVO). Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. In Deutschland steht hierfür seit dem 1.8.2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

Das elektronische Verfahren hat u. a. Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für umsatzsteuerliche Zwecke. Da keine

Papierbelege mehr zulässig sind, erhalten Sie von Ihrem ausländischen Kunden keine von der letzten EU-Grenzzollstelle gestempelte Ausfuhrerklärung mehr. An diese Stelle ist das Dokument „Ausgangsvermerk“ getreten. Dieses erhalten Sie von der Ausgangszollstelle als pdf-Dokument, wenn das elektronische Ausfuhrverfahren korrekt durchgeführt wurde. Das pdf-Dokument ist elektronisch aufzubewahren.

Für weitere Informationen zur Abwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abgeltungssteuer - Wichtige Frist **15.12.2009**

Wir möchten Sie heute über einen wichtigen Termin im Rahmen der bereits seit dem 01.01.2009 geltenden Abgeltungssteuer informieren.

Betroffen sind Sie nur, wenn Sie -in der Vergangenheit oder aktuell- ein Wertpapierdepot besitzen und hier durch Verkäufe Verluste realisiert haben.

Neuverluste

Seit dem 01.01.2009 werden Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren (die Sie in 2009 angeschafft haben) steuerlich im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt und zwar unabhängig davon, ob Sie diese innerhalb oder außerhalb der bisherigen Einjahresfrist erzielen.

Ihr Kreditinstitut verrechnet hierbei automatisch Gewinne mit Verlusten, so dass Abgeltungssteuer erst anfällt, wenn die Gewinne überwiegen. Diese automatische Verrechnung erfolgt allerdings nicht zwischen Eheleuten oder zwischen Ihren Konten/Depots bei verschiedenen Banken.

Sofern Sie in 2009 also mehr Verluste als Gewinne realisiert haben und noch Konten/Depots mit Erträgen/Gewinnen bei einer anderen Bank vorliegen oder Ihr Ehegatte noch entsprechende Erträge/Gewinne erzielt hat, können Sie diese Verluste nur steueroptimal noch in 2009 nutzen, **wenn Sie bei Ihrer Bank einen Antrag auf Ausstellung einer sog. Verlustbescheinigung stellen.**

Dieser Antrag muss bis zum 15.12.2009 erfolgen. Die Verlustverrechnung werden wir dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung 2009 vornehmen. Sie müssen uns dann allerdings –wie bisher- die entsprechenden Jahresbescheinigungen vorlegen.

Sparer aufgepasst: Riester-Zulagen nicht verschenken

Noch immer verschenken viele Riester-Sparer eine Menge Geld, weil sie es versäumen, die jährliche Riester-Zulage rechtzeitig zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt zwei Jahre. **So muss bis zum 31.12.2009 die Zulage für das Jahr 2007 beantragt werden.**

Den jährlichen Antrag auf Riester-Zulage schickt Ihnen der Anbieter zu, bei dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Den ausgefüllten Antrag reichen Sie dann wieder dort ein.

Noch einfacher geht es, wenn Sie am so genannten Dauerzulageverfahren teilnehmen. Bei diesem Verfahren erteilen Sie Ihrem Anbieter eine Vollmacht, sodass er für Sie die Zulage für jedes Beitragsjahr bei der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen beantragt. Ihr Vorteil: Sie müssen den Antrag nicht mehr jedes Jahr selbst ausfüllen und das Geld vom Staat ist Ihnen sicher. Nur bei zulagenrelevanten Änderungen Ihrer Lebensumstände müssen Sie Ihren Anbieter informieren.

Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung: Aufwendungen laut BFH abziehbar

Gemäß aktueller Gesetzeslage sind Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung (wenn nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) und für ein Erststudium lediglich als Sonderausgaben gem. § 10 Nr. 7 EStG abzugsfähig. Sie wirken sich daher nur aus, wenn im gleichen Jahr Einkünfte in Höhe von ca. 8.000 € erzielt wurden.

Nunmehr hat der BFH mit Urteil vom 18.06.2009 in einem Fall entschieden, dass die Aufwendungen für ein Erststudium jedenfalls dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn dem Erststudium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorangegangen ist. Der Vorteil ist hierbei, dass Werbungskosten in die Folgejahre vorgetragen werden können, wenn keine Einkünfte erzielt werden. Sie wirken sich dann ggf. im ersten Berufsjahr Einkünfte mindernd im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung aus.

Das Urteil des BFH ist noch nicht allgemein anwendbar, da die Reaktion der

Finanzverwaltung abzuwarten bleibt. Ggf. sollten Sie bzw. Ihre Kinder jedoch alle Studienkosten (Bürobedarf, Fachliteratur, Stundenpläne...) vorsorglich aufbewahren. Wir werden Sie über den Stand der Dinge regelmäßig informieren.

Elterngeld darf „steueroptimiert“ werden

Elterngeld wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen des Berechtigten in den letzten 12 Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Dabei sind u.a. die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern abzuziehen. Das Elterngeld beträgt 67% des so ermittelten Nettoeinkommens, maximal € 1.800,- monatlich.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Fällen entschieden, dass der von den verheirateten Klägerinnen während ihrer Schwangerschaft veranlasste Wechsel der Lohnsteuerklasse bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen ist.

Diese Entscheidung widerspricht der bisherigen Praxis des Fiskus. Denn dieser hatte bei der Berechnung des Elterngeldes den Wechsel der Steuerklasse bislang i.d.R. ignoriert, wenn kein „sachlicher Grund“ nachgewiesen worden ist.

Steuerklassenwahl für Ehegatten: neues Faktorverfahren zum Lohnsteuerabzug ab 2010

Ab dem Kalenderjahr 2010 können Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig und Arbeitnehmer sind, für den Lohnsteuerabzug das neue Faktor-Verfahren wählen.

Statt der bewährten Kombination der Steuerklassen III/V oder der Kombination IV/IV kann dann auch eine Kombination aus IV und IV mit Faktor ausgewählt werden. Es wird dadurch erreicht, dass bei jedem der Ehegatten bereits in der Lohnabrechnung zum Lohnsteuerabzug die Steuer entlastenden Vorschriften berücksichtigt werden können. Ebenso könnten die oftmals bei der Kombination III/V anfallenden hohen Steuernachzahlungen vermieden werden.

Die Eintragung des Faktors auf der Lohnsteuerkarte wird beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Wir prüfen gerne, ob das Faktorverfahren für Sie positive Auswirkungen hat.

Lohnsteuerkarten aus Papier – zum letzten Mal für 2010

Eine Lohnsteuerkarte aus Papier ist für das Jahr 2010 das letzte Mal verschickt worden. Die diesjährige gelbe Karte soll vom Arbeitgeber am Ende des Jahrs 2010 nicht vernichtet werden, sie behält auch im Jahr 2011 noch ihre Gültigkeit. Sogar beim Wechsel des Arbeitgebers im Jahr 2011 nimmt der Arbeitnehmer die Karte wie gehabt mit. Für alle Änderungen und Eintragungen ist im Jahr 2011 das Finanzamt zuständig.

Ab dem Jahr 2012 werden die persönlichen Merkmale von der Finanzverwaltung an den Arbeitgeber übermittelt. Alle Daten werden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert. Beim Antritt einer neuen Arbeitsstelle wird der Arbeitgeber alle notwendigen Lohnsteuerabzugsmerkmale beim BZSt abrufen. Der Arbeitnehmer wird lediglich noch seine steuerliche Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum angeben müssen.

Mindestelterngeld unter Progressionsvorbehalt – Verfassungsbeschwerde eingelegt

Zurzeit wird das Elterngeld in voller Höhe – einschließlich Sockelbetrag von 300 Euro - in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Das Elterngeld wird damit zwar steuerfrei ausgezahlt, erhöht aber den Steuersatz für das übrige Einkommen des jeweiligen Jahres.

Diese Vorgehensweise der Finanzverwaltung wurde durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes bestätigt.

Dagegen wurde jedoch eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage sollten alle Betroffenen gegen ihre Steuerfestsetzung Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Als Begründung kann auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Beschwerde verwiesen werden.

Änderungen in der Umsatzsteuer ab 2010 - Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung (Dienstleistung)

Wie in unserem Infobrief Juni 2009 schon erläutert, möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen dazu noch einmal aufführen.

Nach der heutigen Rechtslage unterliegt eine sonstige Leistung, die von einem deutschen Unternehmer erbracht wird, grundsätzlich im Inland der Umsatzbesteuerung. Maßgeblich für die Besteuerung ist der Sitz des leistenden Unternehmers. Der Ort der sonstigen Leistung kann sich auch in ein anderes Land verlagern, sofern eine der vielen Ausnahmeregelungen greift. Das führt dazu, daß die sonstige Leistung in einem anderen Land als in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.

Ab dem 01.01.2010 gelten die neuen Bestimmungen bezüglich des Ortes der sonstigen Leistung.

Künftig wird wie folgt unterschieden:

Leistungsempfänger	Ort der sonstigen Leistung
Nichtunternehmer/Privatperson (sog. „business to consumer“ oder B2C-Umsätze)	Sitzort des leistenden Unternehmers bzw. Ort der Betriebsstätte (Unternehmensortprinzip)
Unternehmer (sog. „business to business“ oder B2B-Umsätze)	Sitzort des Leistungsempfängers (Empfängerortprinzip)

Durch die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist eine Verlagerung des Leistungsortes nicht mehr möglich.

In der Tabelle auf der rechten Seite sind einige Leistungen mit den jeweiligen Orten aufgeführt worden. Auf die Darstellung der jeweiligen Rechtslage bis zum 31.12.2009 wurde verzichtet.

	Art der sonstigen Leistung	Ort der Leistung
1	Vermittlungsleistung	
	an Nichtunternehmer	wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
2	Dienstleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Grundstück	Immer dort, wo das Grundstück liegt
3	Personenbeförderungsleistungen	Immer nach Massgabe der Beförderungsstrecke
4	Güterbeförderungsleistungen	
	an Nichtunternehmer	
	innergemeinschaftlich	am Abgangsort der Güterbeförderung
	nicht innergemeinschaftlich	Nach Maßgabe der Beförderungsstrecke
	an Unternehmer	immer am Sitzort des Leistungsempfängers
5	Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	
	an Nichtunternehmer	wo sie tatsächlich erbracht werden
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
6	Katalogleistungen – relevant, nur noch wenn der Leistungsempfänger ein im Drittland ansässiger Nichtunternehmer ist	wo der Empfänger ansässig ist
7	Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, von einem Drittlandunternehmer an Nichtunternehmer aus der Gemeinschaft	wo der Empfänger ansässig ist
8	Nebentätigkeiten zur Beförderung	
	an Nichtunternehmer	wo sie tatsächlich erbracht werden
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
9	Restaurant- und Verpflegungsleistungen innerhalb der EU	
	an Bord eines Schiffes, Flugzeuges oder Zuges erbracht	immer am Abgangsort der Beförderung
	Nicht an Bord eines Schiffes, Flugzeuges oder Zuges erbracht	immer dort, wo sie tatsächlich erbracht wird
10	Veranstaltungsleistungen	
	bis 31.12.2010	dort, wo sie tatsächlich stattfindet
	ab 01.01.2011	
	an Nichtunternehmer	dort, wo sie tatsächlich stattfindet
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
11	Vermietung von Beförderungsmitteln	
	kurzfristige Vermietung (unter 30 Tagen) bis 31.12.2012	dort, wo das beförderungsmittel dem Empfänger übergeben wird
	langfristige Vermietung	

an Nichtunternehmer	bis 31.12.2012 am Sitz des leistenden Unternehmers
an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers

Lassen Sie sich in Zweifelsfragen wegen der Komplexität des Themas bei Leistungen von bzw. an ausländischen Unternehmungen durch uns beraten.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 2010

Die Vorschrift zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren regelt die Erstattung von Vorsteuer für Antragsteller, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, d.h. ausländische Vorsteuern können auf Antrag erstattet werden.

Ab 2010 kommt es hier zu wesentlichen Änderungen:

- Das bisherige Papierverfahren wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.
- Die Vergütungsanträge werden im Ansässigkeitsstaat gestellt, nicht mehr im anderen Mitgliedstaat.
- Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von 25,00 € auf 50,00 € für den Jahresantrag und von 200,00 € auf 400,00 € für den Quartalsantrag erhöht.
- Der Anspruch auf Vorsteuervergütung richtet sich bei gemischten Umsätzen nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats, wobei der Vergütungsbetrag ggf. zeitanteilig zu begrenzen ist.
- Die Vorlage der Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumente entfällt. Ab einem Betrag von 1.000,00 € ist aber eine elektronische Rechnerkopie nötig.
- Der Vergütungsantrag ist bis spätestens 30.09. (bisher: 30.06.) des Folgejahres zu stellen.
- Der Antrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen an den Vergütungsmitgliedstaat weiterzuleiten, womit auch bestätigt wird, dass der Antragsteller Unternehmer ist und die USt-IdNr. gültig ist.
- Eine Verzinsung des Vergütungsbetrags erfolgt bei überlanger Bearbeitungsdauer (grds. 4 Monate, bei Rückfragen bis zu 8 Monate).

Kindergeld: Einkünfte des Kindes aus Vollzeitbeschäftigung zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Die Vollzeitwerbstätigkeit eines Kindes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten lässt den Kindergeldanspruch für die Zeiten der Berufsausbildung selbst dann nicht entfallen, wenn hierdurch der gesetzliche Jahreshesgrenzbetrag eigener Einkünfte des Kindes überschritten wird. Dies hat nun das Finanzgericht Münster entschieden.

Streitfall: Im zu entscheidenden Fall absolvierte die Tochter des Klägers bis Juni 2007 eine Ausbildung zur Versicherungskauffrau. Bis zur Aufnahme ihres Studiums am 1.10.2007 arbeitete sie in diesem Beruf. Die hier erzielten Einkünfte führten dazu, dass bei einer Jahresgesamtbetrachtung die eigenen Einkünfte und Bezüge der Tochter oberhalb des damals geltenden gesetzlichen Grenzbetrags von 7.680 € lagen. Die Familienkasse wollte aus diesem Grund kein Kindergeld für das gesamte Jahr 2007 zahlen. Im Zeitraum Juli bis September 2007 – so die Familienkasse – bestehe für die Tochter grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld, denn sie habe sich – wie vom Gesetz vorgesehen – in einer weniger als vier Monate dauernden Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (Ausbildung zur Versicherungskauffrau und anschließendes Studium) befunden. Die während dieser Zeit erzielten Einkünfte seien daher bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte der Tochter einzubeziehen.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster folgte der Ansicht der Familienkasse nicht. Es sprach dem Kläger vielmehr für die Monate der Berufsausbildung der Tochter (Januar bis Juni sowie ab Oktober 2007) Kindergeld zu. Der gesetzliche Anspruch auf Kindergeld für kurze Zeiträume zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sei – so das Gericht – grundsätzlich durch die typischerweise fortbestehende Unterhaltssituation der Eltern gerechtfertigt. Eine Unterhaltungspflicht bestehe allerdings nicht, wenn das Kind – wie im Streitfall – in der Übergangszeit einer hinreichend entlohnten Erwerbstätigkeit nachgehe. Hieraus folge

- zum einen, dass für die Übergangszeit kein Kindergeld zu bewilligen sei;
- zum anderen müssten – konsequenterweise – die während der Übergangszeit erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des gesetzlichen Jahreshesgrenzbetrags außer Betracht bleiben. Andernfalls entfielen nicht nur der Kindergeldanspruch für die Übergangszeit der Vollzeitwerbstätigkeit, sondern – zu Unrecht – auch für Berufsausbildungszeiten. Gerade für die letztgenannten Zeiten bestehe aber eine typische Unterhaltssituation der Eltern.

Mustersatzung für gemeinnützige Vereine ab dem 01.01.2009

Für die Gründung eines gemeinnützigen Vereins nach dem 31.12.2008 hat der Gesetzgeber eine Mustersatzung in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Anlage zu § 60 AO) aufgenommen.

Bei Anwendung dieser Mustersatzung sind die formellen Vorgaben erfüllt, welche steuerlich erforderlich sind, damit der Verein keine Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bekommen.

T i p p: Bei allen bereits bestehenden gemeinnützigen Vereinen empfiehlt es sich, die aktuelle Satzung mit der oben genannten Mustersatzung zu vergleichen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen. Spätestens wenn die Satzung Ihres Vereins aus anderen Gründen ohnehin geändert werden muss, sollte die Anpassung an die neue Mustersatzung durchgeführt werden.

Die oben erwähnte Mustersatzung können Sie sich über folgenden Link ausdrucken:
<http://www.bundesfinanzministerium.de>

C. THEMEN ZU ARBEITNEHMER- / ARBEITGEBERFRAGEN

BFH Jahreswagenbesteuerung: Vorteilsbewertung bei Jahreswagen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.06.2009 entschieden, dass die in den unverbindlichen Preisempfehlungen der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise nicht stets geeignet sind, die von Arbeitnehmern zu versteuernden Vorteile (Arbeitslohn) aus einem Jahreswagenrabatt zu bestimmen.

Im Einzelfall muss somit geprüft werden, ob der tatsächliche Angebotspreis eines PKW niedriger ist als der Listenpreis und somit nach Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Abschläge und Freibeträge für Jahreswagen ggf. ein wesentlich geringer lohnsteuerrechtlicher Vorteil entsteht.

Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in „Wegverlegungsfällen“

Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitnehmer seinen Familienwohnsitz nicht am Beschäftigungsort hat, sondern dort eine Zweitwohnung unterhält.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nunmehr über einen sog. Wegverlegungsfall zu entscheiden, die Besonderheit liegt darin, dass der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Der BFH hatte in diesen Fällen bislang eine doppelte Haushaltsführung verneint. Begründet wurde dies damit, dass die doppelte Haushaltsführung privat veranlasst sei. Nun hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung allerdings geändert und erkennt eine doppelte Haushaltsführung auch in Wegverlegungsfällen an. Dies bedeutet: Ein Arbeitnehmer, der mit seiner Familie vom Beschäftigungsort aus privaten Gründen wegzieht, aber weiterhin am Beschäftigungsort tätig ist und dort nun eine Zweitwohnung anmietet, kann diese Kosten steuerlich absetzen. Gleiches gilt, wenn er die bisherige Familienwohnung am Beschäftigungsort nunmehr als Zweitwohnung nutzt.

Wichtig: Die Kosten für die – angemietete oder aufrechterhaltene – Wohnung am Beschäftigungsort sind regelmäßig nur absetzbar, soweit sie den durchschnittlichen Mietzins einer 60 m²-Wohnung am Beschäftigungsort nicht übersteigen.

Nach Ansicht der Bundesrichter ist damit nun allein entscheidend, dass am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten wird. Dies wiederum ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle von der Zweitwohnung aus aufsucht. Unerheblich ist hingegen, aus welchen Gründen der Familienwohnsitz wegverlegt wird.

Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009: eTIN reicht

Laut Gesetz hat der Arbeitgeber nach Vergabe der Identifikationsnummer für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Nun teilte das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben Folgendes mit: „Da nicht alle Lohnsteuerkarten

für 2009 die Identifikationsnummer enthalten, ist für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009 das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden. Es ist **nicht zu beanstanden**, wenn der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernimmt.“

Minijob und Kurzarbeit: Anrechnung auf Kurzarbeitergeld möglich

Im Zuge der Wirtschaftskrise sind einige Arbeitnehmer in Deutschland von Kurzarbeit betroffen. Um die dadurch entstandene finanzielle Lücke zu schließen, scheint für viele ein Minijob der Ausweg. Hier können monatlich bis zu 400,00 € hinzuverdient werden, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern anfallen, diese werden vom Arbeitgeber getragen, so dass „Brutto für Netto“ ausgezahlt werden können.

Doch Achtung! Der Minijob kann auf Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Hierbei ist entscheidend, wann mit dem Nebenjob begonnen wurde. Liegt der Beginn des Nebenjobs in der Zeit, in der die Kurzarbeit bestand, so rechnet die Arbeitsagentur einen Teil dieser zusätzlichen Einkünfte auf das Kurzarbeitergeld an. Wurde hingegen der Nebenjob bereits vor Beginn der Kurzarbeit aufgenommen, so werden die zusätzlichen Einkünfte nicht angerechnet. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns bitte an!

ELENA kommt ab 01.01.2010

Mit dem elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) sollen ab dem 01.01.2010 Einkommensnachweise übermittelt werden. Das zeitaufwendige und kostenintensive Ausfüllen von Bescheinigungen durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer soll dadurch abgebaut werden. Vorteil für den Arbeitnehmer: die Behörden können schneller Anträge prüfen und Leistungen zahlen.

Beteiligte Behörden sind:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund
Die Informationstechnische Servicestelle der gesetzliche Krankenversicherung GmbH (ITSG)
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Allerdings können Arbeitgeber erst ab 2012 auf die Ausstellung folgender Bescheinigungen verzichten: Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III)

Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag (§ 23 Abs 2 Wohngeldgesetz) und

Einkommensnachweise zum Bundeselterngeld (§ 2 Abs. 7 BEEG und § 9 BEEG)

Die Daten werden im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung per DEÜV erhoben und an die ITSG übermittelt. Sollte sich das Verfahren bewähren, werden weitere Bescheinigungen aufgenommen.

Mit Erlaubnis des Antragstellers können die zuständigen Behörden die Daten abrufen, wozu einmalig eine Anmeldung bei der Registratur Fachverfahren notwendig ist.

Falls Sie Ihre Lohnabrechnungen selbst erstellen, überprüfen Sie bitte, ob Ihr Softwarehersteller das Verfahren „ELENA“ ab 2010 anbietet.

D. THEMEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Scheinselbständigkeit

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbständige Dienst- oder Werkleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet.

Dies hat zur Konsequenz, dass Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerpflichten zu erfüllen sind.

Die folgenden Kriterien könnten auf eine Scheinselbständigkeit hinweisen:

- Kein Firmenschild oder keine eigenen Geschäftsräume
- Kein eigenes Briefpapier oder eigene Visitenkarten
- Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
- Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber (Bei der Auslegung des Begriffs „im Wesentlichen“ gehen die Sozialversicherungsträger von einem Anteil von 5/6 des Umsatzes mit einem Auftraggeber aus.)
- Keine Werbung im eigenen Namen

Die o. a. Punkte sind nicht abschließend. Bei der Überprüfung sind die Gesamtverhältnisse ausschlaggebend.

Förderung von behinderten Menschen im Beruf

Das LWL-Integrationsamt Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fördert die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber können finanzielle Hilfen bekommen. Das LWL-Integrationsamt beteiligt sich z. B. an Investitionskosten im Betrieb, unterstützt Betriebe bei der behindertengerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen oder unterstützt Betriebe bei den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Seite:
www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/ oder telefonisch beim LWL-Integrationsamt Westfalen unter 0251/591-3740.

E. THEMEN FÜR EIGENTÜMER VON HAUS- UND GRUNDBESITZ

Zuordnung von Darlehen bei Erwerb eines gemischt-genutzten Gebäudes

Der Käufer eines Gebäudes, das teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet wird, kann ein Kaufpreisdarlehen, das einen Teil des Kaufpreises abdeckt, grundsätzlich dem vermieteten Gebäudeteil zuordnen und damit diese Darlehenszinsen als Werbungskosten in voller Höhe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieses Zuordnungsrecht des Immobilienkäufers und Vermieters nun aktuell bestätigt. Dies ist allerdings an **zwei Bedingungen** geknüpft:

1. Der Käufer muss zum einen dem vermieteten Gebäudeteil die darauf entfallenden Anschaffungskosten gesondert zuordnen; den Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten (z. B. Notar und Grunderwerbsteuer) muss er also für das gesamte Gebäude auf den vermieteten Teil sowie auf den selbstgenutzten Teil aufteilen.
2. Zum anderen muss der Käufer die hierdurch ermittelten anteiligen Anschaffungskosten für den vermieteten Gebäudeteil tatsächlich mit

dem Geld aus dem dafür aufgenommenen Darlehen **gesondert** bezahlen, d. h. gesondert auf ein Notaranderkonto überweisen. Keinesfalls darf nur eine einzige Gesamtüberweisung an den Notar erfolgen. Unerheblich ist aber, wenn der Notar anschließend nur eine einzige Überweisung an den Verkäufer tätigt, sofern der Käufer zuvor gesondert überwiesen hat.

Wohngeld selbstgenutztes Wohneigentum

Wohngeld gibt es als Mietzuschuss - wenn Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses sind - oder als Lastenzuschuss - wenn Sie Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung sind -. Ihr tatsächlicher Wohngeldanspruch kann nur im Rahmen eines schriftlichen Antrags bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ermittelt werden.

Bei allen fachlichen Fragen zum Wohngeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde.

Im Internet können Sie auf der Seite www.wohngeldrechner.nrw.de ihre Daten eingeben und sich vorab berechnen lassen, ob Ihnen ggf. ein Miet- oder Lastzuschuss zusteht.